

06.11.96

G - A

**Verordnung**  
des Bundesministeriums  
für Gesundheit**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien****A. Zielsetzung**

Nach neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen ist es experimentell möglich, auf dem Nahrungsweg BSE auf Schafe zu übertragen. Es liegen zwar keine Erkenntnisse darüber vor, daß diese Übertragung unter natürlichen Bedingungen erfolgt ist. Es kann aber nicht ausgeschlossen werden, daß im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder in Frankreich BSE-kontaminierte Futtermittel an Schafe und Ziegen zugefüttert worden sind. Beide Mitgliedstaaten haben daher vorsorglich aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes Maßnahmen ergriffen und verboten, bestimmte Gewebe des zentralen Nervensystems von Schafen und Ziegen als Lebensmittel und zur Verwendung bei der Herstellung von Kosmetika in den Verkehr zu bringen. Frankreich hat diese Maßnahmen auf über sechs Monate alte Rinder ausgedehnt.

Mit der vorliegenden Verordnung werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, daß in den genannten Mitgliedstaaten gemäßregelte Gewebe nicht zur Herstellung von Lebensmitteln und Kosmetika nach Deutschland verbracht werden können.

**B. Lösung**

Erlaß der vorliegenden Verordnung

### **C. Alternativen**

Keine

### **D. Kosten der öffentlichen Haushalte**

#### **1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand**

Keine

#### **2. Vollzugaufwand**

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen im voraus nicht quantifizierbare Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Verordnung. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

### **E. Sonstige Kosten**

Durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen und möglicherweise durch Ausweichen auf andere Rohstoffquellen entsteht eine finanzielle Mehrbelastung insbesondere der betroffenen mittelständischen Wirtschaft. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des insgesamt geringen Umfangs der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

**Bundesrat**

**Drucksache 830/96**

**06.11.96**

**G - A**

**Verordnung**  
**des Bundesministeriums**  
**für Gesundheit**

---

**Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien**

Der Chef des Bundeskanzleramtes  
031 (312) - 723 03 - Ri 7/96

Bonn, den 6. November 1996

An den  
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Gesundheit zu erlassende

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

  
Friedrich Bohl

**Verordnung**

**zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien**

Vom 1996

Das Bundesministerium für Gesundheit verordnet auf Grund

- des § 5 Nr. 3, 4 und 6 des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189),
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1169), der durch Art. 1 Nr. 3, 4 und 5 des Gesetzes vom 25. November 1994 (BGBl. I S. 3538) geändert worden ist, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft und
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes, von denen § 26 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 10 und § 32 Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 25. November 1994 geändert worden sind, im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Wirtschaft und für Arbeit und Sozialordnung:

**Artikel 1**

**Änderung der BSE-Verordnung**

Die BSE-Verordnung vom 22. März 1996 (BAnz. S. 3393), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1027), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt entsprechend für Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes, das Hirn, Rückenmark oder Augen von

1. über sechs Monaten alten Rindern aus der Republik Frankreich und

2. über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland enthält."

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach der Angabe „Absatz 1“ wird die Angabe „Satz 1“ eingefügt.

bb) Es wird folgender Satz angefügt:

„Satz 1 gilt für Fleisch nach Absatz 1 Satz 2 entsprechend.“

2. § 2 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Unbeschadet des § 1 darf Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern, Schafen und Ziegen aus anderen Mitgliedstaaten oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nur in das Inland verbracht werden, wenn die Sendung von einem Handelsdokument nach § 12 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 4 der Fleischhygiene-Verordnung begleitet ist, auf dem der amtliche Tierarzt

a) bei Fleisch von Rindern den folgenden Zusatz:

„Fleisch von Rindern, die nicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, nicht in der Schweiz und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetreten ist, gehalten worden sind. Das Fleisch entspricht den Anforderungen der BSE-Verordnung.“

b) bei Fleisch von Schafen und Ziegen den folgenden Zusatz:

„Das Fleisch entspricht den Anforderungen der BSE-Verordnung.“  
aufgenommen hat.“

b) In Absatz 2 wird vor das Wort „Zusatz“ das Wort „entsprechenden“ eingefügt.

3. Nach § 2 a wird folgender neuer § 2 b eingefügt:

„§ 2 b

**Fleischhygienische Beurteilung**

Bei über sechs Monate alten Rindern aus der Republik Frankreich und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und der Republik Frankreich, die in das Inland verbracht werden, sind über die Vorschriften des § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus als untauglich zu beurteilen:

Hirn

Rückenmark

Augen.“

**Artikel 2**

**Änderung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln**

Die Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln vom 28. März 1996 (BAnz. S. 3817) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen und Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 1**

**Verwendungsverbot**

Beim gewerbsmäßigen Herstellen oder Behandeln von

1. Lebensmitteln,
2. kosmetischen Mitteln

dürfen Stoffe oder Stoffgemische, die

- a) von geschlachteten Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder aus der Schweiz,
- b) aus Hirn, Rückenmark und Augen von über sechs Monate alten Rindern aus der Republik Frankreich oder
- c) aus Hirn, Rückenmark und Augen von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich oder aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland

gewonnen worden sind, oder die solche Stoffe oder Stoffmischungen enthalten, nicht verwendet werden.“

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Bundesminister für Gesundheit

### Begründung

#### A. Allgemeiner Teil

Am 1. Juni 1996 ist in einer wissenschaftlichen Veröffentlichung berichtet worden, daß experimentell BSE-Infektiosität im Gehirn von Schafen nachgewiesen worden ist, nachdem Schafen BSE-erregerhaltiges Material auf dem Nahrungsweg zugeführt worden ist. Die Entstehung und Entwicklung des Krankheitsbildes ähnelt derjenigen der seit Jahrzehnten bekannten Traberkrankheit (Scrapie) der Schafe. Es liegen zwar keine Erkenntnisse darüber vor, daß BSE natürlicherweise bei Schafen vorkommt. Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland sowie Frankreich schließen aber nicht aus, daß BSE-kontaminierte Futtermittel an Schafe und Ziegen zugefüttert worden sind. Beide Mitgliedstaaten haben daher am 15. und 10. September 1996 vorsorglich Schutzmaßnahmen ergriffen und verboten, Gewebe des zentralen Nervensystems von über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen als Lebensmittel und zu Verwendung bei der Herstellung von kosmetischen Mitteln in den Verkehr zu bringen. Frankreich hat diese Maßnahmen auf über sechs Monate alte Rinder ausgedehnt.

Die Maßnahmen beider Mitgliedstaaten stützen sich auf einen entsprechenden Vorschlag der Europäischen Kommission, der erstmals am 1. August 1996 im Ständigen Veterinärausschuß beraten wurde. Dem Vorschlag der Europäischen Kommission liegt eine entsprechende Bewertung der Untergruppe „BSE“ des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses zugrunde. Eine abschließende Empfehlung des Wissenschaftlichen Veterinärausschusses ist dagegen noch nicht unterbreitet worden. Nach den bisherigen Beratungen und Verhandlungen ist eine grundlegende Änderung im Umfang der vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erwarten.

Es liegen keine wissenschaftlichen Erkenntnisse darüber vor, wie lange und wieviel BSE-belastetes Futter in den genannten Ländern konkret an Schaf und Ziege verfüttert worden ist. Ferner ist ungeklärt, ob unter natürlichen Haltungsbedingungen BSE bei diesen Tierarten überhaupt in nennenswertem Umfang aufgetreten ist, da das Erscheinungsbild der Krankheit nicht von dem der Traberkrankheit der Schafe zu unterscheiden ist. Begrenzte epidemiologische Untersuchungen im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sprechen dafür, daß BSE bei Schafen nicht in epidemischem Umfang auftritt. Sollte BSE aber auch bei Schafen und Ziegen unter natürli-



830/96

- 6 -

chen Bedingungen auftreten, so wäre die Übertragung auf den Menschen z.B. durch den Verzehr entsprechender BSE-belasteter Lebensmittel mit der Folge möglicher tödlicher Erkrankungen nicht auszuschließen.

Wegen der in diesem Fall zu erwartenden großen Schadenshöhe liegen jedoch schwerwiegende Gründe betreffend den Schutz der menschlichen Gesundheit im Sinne der Artikel 9 Abs. 1 der Richtlinie 89/662/EWG und Artikel 10 Abs. 1 der Richtlinie 90/425/EWG vor, die es geboten erscheinen lassen, als vorsorgliche Maßnahme im Sinne dieser Vorschriften bis zum Erlaß gemeinschaftsrechtlicher Schutzmaßnahmen zu verbieten, daß die in den genannten Mitgliedstaaten gemäßregelten Gewebe zur Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln oder unter ihrer Verwendung hergestellte Lebensmittel und kosmetische Mittel nach Deutschland verbracht werden. Die entsprechenden Gewebe von aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verbrachten Tieren sind als untauglich zu beurteilen.

Der Bund wird nicht mit Kosten belastet. Ländern und Gemeinden entstehen im voraus nicht quantifizierbare Kosten durch die Überwachung der Einhaltung der Verordnung. Diese Kosten werden durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt.

Durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen sowie möglicherweise durch Ausweichen auf andere Rohstoffquellen entsteht eine finanzielle Mehrbelastung insbesondere der betroffenen mittelständischen Wirtschaft. Preisüberwälzungen sind im Einzelfall nicht auszuschließen und können tendenziell erhöhend auf die Einzelpreise wirken. Im einzelnen läßt sich dies nicht im voraus quantifizieren. Spürbare Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind aufgrund des insgesamt geringen Umfangs der betroffenen Waren und Belastungen nicht zu erwarten.

## **B. Besonderer Teil**

### **1. Zu Artikel 1 Nr. 1 :**

Durch die Regelung wird das umfassende Einfuhr- und Verbringungsverbot für frisches Fleisch von Rindern aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und aus der Schweiz sowie für hieraus hergestellte Fleischzeugnisse und Fleischzubereitungen auf bestimmte Organe, in denen BSE-Infektiosität nachgewiesen werden konnte, von über sechs Monate alten fran-

zösischen Rindern und von über zwölf Monate alten französischen und britischen Schafen und Ziegen aus Gründen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes der Verbraucher ausgedehnt.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 6 des Fleischhygienegesetzes gestützt.

**2. Zu Artikel 1 Nr. 2:**

Durch die Regelung werden die amtlichen Bescheinigungen, daß Sendungen von Rind-, Schaf- und Ziegenfleisch aus anderen Mitgliedstaaten, anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum und Drittländern den Anforderungen der BSE-Verordnung entsprechen, an das erweiterte Einfuhr- und Verbringungsverbot angepaßt. Dabei wird berücksichtigt, daß die Genußtauglichkeitsbescheinigung für Fleisch in Stücken von weniger als 100 g mit der entsprechenden Änderung der Fleischhygiene-Verordnung (Streichung von § 13 Abs. 1 Nr. 7 und Anlage 3 Nr. 6.13) entfällt.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 3 des Fleischhygienegesetzes gestützt.

**3. Zu Artikel 1 Nr. 3:**

Durch die Regelung wird sichergestellt, daß die entsprechenden Gewebe von aus Frankreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland verbrachten Tieren als untauglich beurteilt werden.

Die Regelung ist auf § 5 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes gestützt.

**4. Zu Artikel 2:**

Durch die Regelung wird das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln und kosmetischen Mitteln an das durch Artikel 1 Nr. 1 erweiterte Einfuhr- und Verbringungsverbot angepaßt und auf bestimmte Erzeugnisse von Schafen und Ziegen ausgedehnt.

Die Regelung ist auf § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a in Verbindung mit Abs. 3 und auf § 26 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes gestützt.

**5. Zu Artikel 3:**

Die Regelung enthält die erforderliche Vorschrift über das Inkrafttreten.

**Bundesrat**

Drucksache

**830/96** (Beschluß)

29.11.96

**Beschluß**  
des Bundesrates

---

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien

Der Bundesrat hat in seiner 706. Sitzung am 29. November 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage 1 ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage 2 ersichtliche Entschließung gefaßt.



Anlage 1

---

Ä n d e r u n g e n  
der

Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der  
Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und  
anderen Spongiformen Enzephalopathien

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a (§ 1 Abs. 1 BSE-Verordnung)

In Artikel 1 Nr. 1 ist der Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes von Rindern, Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland sowie von Rindern aus der Schweiz darf nicht in das Inland verbracht oder eingeführt werden. Satz 1 gilt entsprechend für Fleisch im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 4 des Fleischhygienegesetzes, das Hirn, Rückenmark oder Augen von

1. über sechs Monate alten Rindern aus der Republik Frankreich oder
  2. über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich
- enthält."

Als Folge

a) ist Artikel 1 Nr. 2 wie folgt zu ändern:

aa) In Buchstabe a ist in § 2a Abs. 1 in Buchstabe b nach den Wörtern "folgender Zusatz:" folgender Satz einzufügen:

"Fleisch von Schafen und Ziegen, die nicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetreten ist, gehalten worden sind."

bb) Buchstabe b ist wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "von Rindern" die Wörter "und Schafen" sowie vor dem Wort "Zusatz" das Wort "entsprechenden" eingefügt.;

b) ist in Artikel 1 Nr. 3 der § 2b wie folgt zu fassen:

"§ 2b

#### Fleischhygienische Beurteilung

Bei Schafen und Ziegen, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in das Inland verbracht wurden, sowie bei über sechs Monate alten Rindern und über zwölf Monate alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich, die in das Inland verbracht werden, sind über die Vorschriften des § 6 i. V. m. Anlage 1 Kapitel IV Nr. 10 der Fleischhygiene-Verordnung hinaus als untauglich zu beurteilen:

Hirn

Rückenmark

Augen.";

c) ist in Artikel 2 Nr. 2 § 1 wie folgt zu ändern:

- Buchstabe a ist wie folgt zu fassen:

"a) von geschlachteten Rindern, Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland oder von geschlachteten Rindern aus der Schweiz,"

- Buchstabe c ist wie folgt zu fassen:

"c) aus Hirn, Rückenmark, Milz und Augen von über zwölf Monaten alten Schafen und Ziegen aus der Republik Frankreich".

#### Begründung:

Im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland wurde bei Schafen eine Erkrankung an BSE nachgewiesen, nachdem ihnen BSE-erregerhaltiges Material auf dem Nahrungsweg zugeführt worden ist. Das Krankheitsbild der an BSE erkrankten Schafe kann von dem der an Traberkrankheit (Scrapie) der Schafe, die im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland weit verbreitet ist, nach bisherigen Feststellungen nicht unterschieden werden. In

verschiedenen wissenschaftlichen Publikationen wird die Auffassung vertreten, daß einige Schafe, bei denen als Erkrankungsursache Scrapie diagnostiziert wurde, in Wirklichkeit an BSE erkrankt sind. Vor dem Hintergrund, daß die Entstehung der BSE mit hoher Wahrscheinlichkeit im Zusammenhang mit nicht vollständig inaktivierten Scrapie-Erregern steht, und dem hohen Risikopotential, das von möglicherweise an BSE erkrankten Schafen ausgeht, und nicht zuletzt auch unter Berücksichtigung der Verbreitung sowohl der BSE als auch der Scrapie im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, ist es zum Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher erforderlich, das Verbringen von jeglichem Schaf- und Ziegenfleisch aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland zu unterbinden. Eine vergleichbare Ausgangslage ist hinsichtlich anderer Staaten nicht bekannt. Die Frage, ob es bei den vorgesehenen Maßnahmen bleiben kann, muß hinsichtlich anderer Staaten dringend geprüft werden.

2. Zu Artikel 2a - neu - (Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

Änderung der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung

Die Tierseuchenrechtliche BSE-Verordnung vom 28. März 1996 (BANz. S. 3817), geändert durch Verordnung vom 6. September 1996 (BANz. S. 10477) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz wird angefügt:

"(2) Abweichend von § 8 Abs. 1 und § 22 Abs. 1 Satz 1 der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung ist das innergemeinschaftliche Verbringen von Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland verboten."

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Wörter "dürfen Rinder aus anderen Mitgliedstaaten" werden durch die Wörter "dürfen Rinder, Schafe und Ziegen aus anderen Mitgliedstaaten" ersetzt.
- b) Nach den Wörtern "ergänzt ist:" ist der folgende Textteil wie folgt zu fassen:

"a) Im Falle von Rindern

Rinder, die nicht im Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, nicht in der Schweiz und nicht in einem Bestand, in dem ein Fall von BSE aufgetreten ist, gehalten worden sind.

- b) Im Falle von Schafen und Ziegen  
Schafe und Ziegen, die nicht im Vereinigten Königreich  
Großbritannien und Nordirland gehalten worden sind."
  - c) In Absatz 2 werden die Wörter "dürfen Rinder" durch die Wörter  
"dürfen Rinder, Schafe und Ziegen" ersetzt.
3. In § 3 werden die Wörter "ein Rind innergemeinschaftlich verbringt oder einführt" durch die Wörter "ein Rind, ein Schaf oder eine Ziege innergemeinschaftlich verbringt oder ein Rind einführt" ersetzt.

Als Folge

- a) sind in der Überschrift der Verordnung nach den Wörtern "Spongiformen Enzephalopathien" die Wörter "sowie der Tierseuchenrechtlichen BSE-Verordnung" anzufügen;
- b) ist die Präambel wie folgt zu fassen:  
"Es verordnen  
das Bundesministerium für Gesundheit auf Grund  
- des § 5 Nr. 3, 4 und 6 .....(weiter wie Regierungsvorlage)....  
- des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a .....(weiter wie Regierungsvorlage)....  
- des § 26 Abs. 1 Nr. 3 .....(weiter wie Regierungsvorlage)....und  
Sozialordnung  
und  
das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf  
Grund des § 7 Abs. 1 Satz 1 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der  
Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038):"

Begründung:

Bei einem Verbringungsverbot von Fleisch von Schafen und Ziegen aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland muß gleichzeitig auch ein Verbringungsverbot für lebende Schafe und Ziegen aus diesen Mitgliedstaaten angeordnet werden.



## Anlage 2

---

### EntschlieBung

zur

### Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien

Der Bundesrat begrüßt, daß bis zum Erlaß der notwendigen gemeinschaftsrechtlichen Schutzmaßnahmen mit der Verordnung zur Änderung von Vorschriften zum Schutz der Verbraucher vor der Bovinen Spongiformen Enzephalopathie und anderen Spongiformen Enzephalopathien besonders risikoreiche Produkte nicht nur aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland, sondern auch aus der Republik Frankreich erfaßt werden. Es liegen aber nach wie vor keine Erkenntnisse darüber vor, welche Mengen von Tiermehlen, die aus dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland in andere Mitgliedstaaten verbracht wurden, heute noch in anderen Mitgliedstaaten vorhanden sind und ggf. noch verfüttert werden können. Die Ausweitung der Schutzmaßnahmen ist jedoch vor allem deshalb erforderlich, weil nicht ausgeschlossen werden kann, daß BSE-kontaminierte Futtermittel zugefüttert worden sind.

Unabhängig davon ergeben sich aus dem Nachweis der maternalen Übertragbarkeit von BSE bisher nicht berücksichtigte Risiken, die einer umgehenden, gründlichen wissenschaftlichen Überprüfung bedürfen.

Der Bundesrat fordert daher die Bundesregierung auf, sich nachhaltig dafür einzusetzen, daß die Europäische Kommission umgehend dafür Sorge trägt, daß

1. sichergestellt wird, daß sämtliche Tiermehle, die aus dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland in andere Mitgliedstaaten verbracht wurden und möglicherweise heute noch verfüttert werden können, erfaßt und unschädlich beseitigt werden,
2. in den wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft schnellstmöglich eine gründliche Überprüfung der sich aus dem Nachweis der maternalen Übertragbarkeit von BSE ergebenden Risiken erfolgt,
3. in allen Mitgliedstaaten und den Staaten, aus denen Schaf- und Ziegenfleisch eingeführt werden soll, die aktuelle Situation hinsichtlich der Scrapie-Erkrankung sowie der möglichen Aufnahme von BSE-erregerhaltigem Material erfaßt wird, um die Frage zu prüfen, ob es bei den ergriffenen Maßnahmen bleiben kann.

Der Bundesrat weist darüber hinaus auf den erkennbar immer dringlicher werdenden Forschungsbedarf hinsichtlich Spongiformer Enzephalopathien hin und fordert die Bundesregierung auf, diesem Erfordernis kurzfristig, verstärkt und mit Nachdruck Rechnung zu tragen.

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, ihm über die getroffenen Maßnahmen und die Ergebnisse der Überprüfungen bis März 1997 zu berichten.

Ferner bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission erneut Bewertungen der wissenschaftlichen Gremien der Gemeinschaft einzufordern, die sich zum einen auf Anforderungen an das Verbringen und die Einfuhr von Schafen und Schaffleisch sowie Ziegen und Ziegenfleisch beziehen und die zum anderen die wissenschaftliche Überprüfung der Unbedenklichkeit von Milch und Milcherzeugnissen aus Großbritannien und Nordirland betreffen. Sollten diese Bewertungen zu Bedenken Anlaß geben bzw. sollten diese Bewertungen nicht in absehbarer Zeit zu erwarten sein, bittet der Bundesrat die Bundesregierung, bei der Europäischen Kommission entsprechende Erweiterungen des Exportverbots aus Großbritannien und Nordirland zu erwirken.